

Antrag

Initiator*innen: BDKJ Diözesanvorstand und Satzungsausschuss
(beschlossen am: 20.02.2020)

Titel: 9.2. Änderung der Diözesanordnung

Antragstext

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der
2 Diözesanordnung beschließen.
3 Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:
4 Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der
5 Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit,
6 geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen
7 Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine
8 eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ
9 Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

Begründung

Die neue BDKJ Bundesordnung, die auf der Hauptversammlung 2017 beschlossen wurde, macht eine Anpassung unserer Diözesanordnung notwendig. Die wichtigsten Änderungen werden hier aufgeführt:

Jugendverbände

- „Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen“ wird zu „Jugendverbänden“.
- Die sieben Grundprinzipien werden nicht explizit als Einzelbegriffe genannt, sondern inhaltlich im Text des §3 präzisiert
- Die neue Bundesordnung ermöglicht eine neue Aufteilung des Diözesangebietes und sieht regionale

Gliederungen nicht zwingend vor. Wir möchten die Kreis- und Stadtverbände beibehalten. Der Regionalverband wird aufgelöst.

- Die Aufgabenübertragung bei nur einem bestehenden Jugendverband wird wie in der Bundesordnung mit einem neuen Absatz geregelt (§4 Absatz 4). Darin ist eine aktive Übertragung mit Bestimmung von Art und Umfang der übertragenen Aufgaben durch ein Organ des BDKJ vorgesehen. Allerdings muss der Jugendverband dieser Übertragung ausdrücklich zustimmen, somit ist die Verbandsautonomie sichergestellt.
- §5 entfällt durch den Begriff „Jugendverbände“.
- §6 regelt die Mitgliedschaft von Jugendverbänden neu und wurde entsprechend der Bundesordnung übernommen. Jugendverbände auf allen Ebenen des Diözesanverbandes Augsburg brauchen eine eigene Satzung (laut Bundesordnung wäre sie für eine Ortsgruppe auf Stadt-/Kreisebene optional).
- §6 Absatz 2 Nr.4 und Absatz 3 regelt die Mindestanforderungen für eine Mitgliedschaft eines Jugendverbandes auf Kreis-/Stadt- und Diözesanebene.
- §6 Absatz 4 regelt die Unterscheidung bei Jugendverbänden mit Stimmrecht und beratender Stimme und den damit verbundenen Beiträgen.
- Im §7 wird die DJK Sportjugend als Jugendverband mit aufgeführt. Das Stimmrecht regelt der vorangegangene Paragraph.
- Bei Aufnahme oder Änderungen von Jugendverbänden informiert die Diözesanebene die Bundes- und Landesebene.

Diözesanversammlung:

- Entsprechend der Änderungen zuvor wird bei der Diözesanversammlung §11 Absatz 3 zwischen stimmberechtigten Jugendverbänden und Jugendverbänden mit beratender Stimme unterschieden.
- In §11 Absatz 5 wird „schriftlich“ zu „in Textform“ geändert. Zudem wird sie in jedem Fall mindestens vier Wochen vorher einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Diözesanvorstand:

- Durch die Änderung in der Bundesordnung wird in §15 Absatz 2 ergänzt, dass die Kandidat*innen für den Diözesanvorstand Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sein sollen.

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung:

- In §18 wird der BDKJ in seinen regionalen Gliederungen neu geordnet. Dies ist durch die neue Bundesordnung möglich und dieser Vorschlag wurde in der Diko bereits thematisiert.

Kreis-/Stadtversammlung:

- In §20 Absatz 4 wird die DJK Sportjugend als beratendes Mitglied gestrichen, da sie in der Liste der Jugendverbände geführt wird. Das Stimmrecht regelt §6.
- In §20 Absatz 5 wird „in Textform“ eingefügt. Die Kreis-/Stadtversammlung wird zukünftig mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Näheres regelt die Satzung/Geschäftsordnung des Kreis-/Stadtverbandes.
- Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes muss der Diözesanvorstand zwei Woche vor der Versammlung vom Antragsteller informiert werden.
- Durch die Änderung der Bundesordnung wird in §21 Absatz 2 ergänzt, dass die Kandidat*innen für den Kreis-/Stadtvorstand Mitglied in einem Jugendverband sein sollen.
- Die gleichen Änderungen gelten auch für die §24 und 25.